

Nachfolger eine Versicherungs-Urkunde bei Fürstlichem Wort und Ehre dahin auszusprechen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen regieren will.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive des Landtags niedergelegt.

§ 4.

Der Eintritt und der Schluß der Stellvertretung in der Regierung wird durch die Gesessammlung bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Oesterlein, am 9. November 1892.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.